

Satzung des Amtes Langballig über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 28.11.03 Nr. 34, S. 215-219)

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung vom 29.11.2004 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 03.12.2004 Nr. 34, S. 188-190)
- b) 2. Änderungssatzung vom 09.12.2006 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 16.12.2006 Nr. 38, S. 165-167)
- c) 3. Änderungssatzung vom 07.12.2018 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 14.12.2018 Nr. 39 S. 237)

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung](#)

[§ 2 Abgabepflicht, Haftung](#)

[§ 3 Entstehung der Abgabepflicht](#)

[§ 4 Befreiung](#)

[§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes](#)

[§ 6 Höhe der Abgabe](#)

[§ 7 Bemessungseinheiten](#)

[§ 8 Veranlagung](#)

[§ 9 Datenverarbeitung](#)

[§ 10 Fälligkeit der Abgabe](#)

[§ 11 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 12 Inkrafttreten](#)

[Anlage zur Satzung](#)

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Munkbrarup, Ringsberg und Westerholz sind als Erholungsorte anerkannt, die Gemeinde Langballig als Luftkurort. Die Gemeinden haben die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe durch Beschluss auf das Amt übertragen.
- (2) Das Amt Langballig erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen nach Abs. 2 zu 60 v. H. gedeckt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Amt Langballig unmittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben und Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime und Erholungsheime.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand des Amtes Langballig und der amtsangehörigen Gemeinden gem. § 1 geboten wird (siehe Anlage1).
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und vom Amtsausschuss zu bestätigenden Berechnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die jährliche Fremdenverkehrsabgabe beträgt für die einzelnen Betriebsarten:

1.	Hotel mit Frühstück	6,72 Euro	pro Bett
2.	Privatzimmer mit Frühstück	22,77 Euro	pro Bett
3.	Ferienwohnung ohne Frühstück	25,80 Euro	pro Bett
4.	Campingplatzbetreiber	2,60 Euro	pro Stellplatz
5.	Eisdiele	7,80 Euro	pro Sitzplatz
6.	Imbiss	3,85 Euro	pro Sitzplatz
7.	Schank- und Speisewirtschaft	3,22 Euro	pro Sitzplatz
8.	Ladengeschäfte	2,31 Euro	pro qm Verkaufsfläche

	- Lebensmittel		
9.	Ladengeschäfte - Tier- und Heimtierbedarf	1,48 Euro	pro qm Verkaufsfläche
10.	Ladengeschäfte - Geschenkartikel, Handarbeiten und Bastelbedarf	1,31 Euro	pro qm Verkaufsfläche
11.	Ladengeschäfte - Touristische Artikel	5,15 Euro	pro qm Verkaufsfläche
12.	Schlachtereien	7,30 Euro	pro qm Verkaufsfläche
13.	Bäckereien	9,36 Euro	pro qm Verkaufsfläche
14.	Minigolf	7,32 Euro	pro Arbeitskraft
15.	Fahrradverleih	1,70 Euro	pro Fahrrad
16.	Friseur	19,50 Euro	pro Arbeitskraft
17.	Tank-/Zapfsäule	28,90 Euro	pro Zapfstelle
18.	Apotheken	23,40 Euro	pro Arbeitskraft
19.	Bootsvermieter	6,00 Euro	pro Boot

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Bemessungseinheiten

- (1) Sitzplätze in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften werden in drei Sitzplatzarten unterschieden: Sitzplätze innen, Sitzplätze außen, Saalplätze. Hiernach entsprechen zwei Sitzplätze außen oder vier Saalplätze einem Sitzplatz innen. Somit werden in der Veranlagung Sitzplätze außen zur Hälfte und Saalplätze zu einem Viertel im Verhältnis zu Innensitzplätzen bewertet.
- (2) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienghörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (3) Als volle Arbeitskraft im Sinne des Absatzes 2 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat dem Amt Langballig bis zum 1. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.
Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.
Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der

Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Langballig ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Fremdenverkehrsverein Langballig sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch das Amt Langballig zulässig. Das Amt Langballig darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse Langballig zu entrichten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Amt Langballig die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage zur Satzung

Lfd. Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnanteil
1	Hotel mit Frühstück	100,00%	12,00%
2	Privatzimmer mit Frühstück	100,00%	30,00%

3	Ferienwohnung ohne Frühstück	100,00%	35,00%
4	Campingplatzbetreiber	100,00%	12,00%
5	Eisdiele	50,00%	13,00%
6	Imbiss	50,00%	14,00%
7	Schank- und Speisewirtschaft	25,00%	14,00%
8	Ladengeschäfte - Lebensmittel	30,00%	7,00%
9	Ladengeschäfte - Tier- und Heimtierbedarf	10,00%	13,00%
10	Ladengeschäfte - Geschenkartikel	25,00%	8,00%
11	Ladengeschäfte - Touristische Artikel	65,00%	12,00%
12	Schlachtereien	15,00%	14,00%
13	Bäckereien	25,00%	14,00%
14	Minigolf	100,00%	25,00%
15	Fahrradverleih	100,00%	42,00%
16	Frisör	3,00%	22,00%
17	Tank-/Zapfsäulen	13,00%	5,00%
18	Apotheken	8,00%	8,00%
19	Bootsvermieter	75,00%	40,00%

[zum Inhaltsverzeichnis](#)